

ANTRAG

der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV

**Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode**

Der Landtag möge beschließen,

1. die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen des Inhaltsverzeichnis und der §§ 43, 64, 65, 66, 81, 84 sowie der Anlage 6 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen;
2. die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen;
3. die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Nikolaus Kramer und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

Bernhard Wildt und Fraktion

ENTWURF

zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode

Geschäftsordnung des Landtages

Inhaltsverzeichnis:

§ 65 Fragestunde

§ 81 Worterteilung und Wortentziehung

Anlage 6: Redezeiten im Plenum

§ 43 Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände des Landtages können sein:

1. alle Vorlagen im Sinne dieser Geschäftsordnung;
2. Aussprachen zu Themen, die öffentliche Angelegenheiten sind und das Land betreffen;
3. Regierungserklärungen und sonstige mündlich gegebene Berichte von Mitglieder der Landesregierung.

§ 64 Kleine Anfragen

(1) Der Präsident übermittelt die Kleinen Anfragen der Mitglieder des Landtages unverzüglich der Landesregierung mit der Aufforderung, sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu beantworten.

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages

Inhaltsverzeichnis:

§ 65 **Befragung der Landesregierung**

§ 81 Worterteilung, Wortentziehung **und Kurzintervention**

§ 43 Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände des Landtages können sein:

1. alle Vorlagen im Sinne dieser Geschäftsordnung;
2. Aussprachen zu Themen, die öffentliche Angelegenheiten sind und das Land betreffen, **deren Zahl ist in jeder Sitzungswoche auf eine Aussprache pro Fraktion begrenzt;**
3. Regierungserklärungen und sonstige mündlich gegebene Berichte von Mitglieder der Landesregierung.

§ 64 Kleine Anfragen

(1) Der Präsident übermittelt die Kleinen Anfragen der Mitglieder des Landtages unverzüglich der Landesregierung mit der Aufforderung, sie innerhalb einer Frist von **zwanzig** Werktagen schriftlich zu beantworten.

Geschäftsordnung des Landtages

(2) Kleine Anfragen dürfen sich nur auf einen Sachverhalt beziehen, und müssen so formuliert sein, dass sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Kleine Anfragen dürfen höchstens zehn Fragen mit höchstens je drei Unterfragen umfassen.

(3) Wird die Kleine Anfrage nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, so hat sie der Präsident auf Verlangen des Mitgliedes des Landtages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Beantwortung durch die Landesregierung zu setzen. Das Mitglied des Landtages kann bei der Behandlung seiner Anfrage zusätzliche mündliche Fragen stellen. Für die Aufsetzung gilt die Frist des § 73 Absatz 2.

§ 65 Fragestunde

(1) In der Regel findet in jeder Landtagssitzungswoche lediglich eine Fragestunde statt. Als Gegenstand einer Fragestunde sind Einzelfragen aus dem Bereich der Landespolitik sowie Einzelfragen aus dem Bereich der Verwaltung zulässig, soweit die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

unverändert

unverändert

§ 65 Befragung der Landesregierung

(1) In der Regel findet in jeder Sitzungswoche lediglich eine **Befragung der Landesregierung** statt, **in welcher die Mitglieder des Landtages der Landesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Den Fragen zugrunde liegen sollen vorrangig die von der Landesregierung öffentlich gemachten Themen ihrer vorangegangenen Sitzungen; die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Die Frage einschließlich der einleitenden Bemerkung soll kurz gefasst sein und darf nicht länger als 2 Minuten benötigen; sie soll kurze Antworten ermöglichen. Es ist zulässig, eine Nachfrage zu stellen. Zur Vorbereitung der Befragung der Landesregierung teilt die Landesregierung dem Landtag unverzüglich nach einer Kabinettsitzung deren zentrale Themen mit.**

Geschäftsordnung des Landtages

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, für eine Fragestunde bis zu zwei Fragen an die Landesregierung zu richten. Die Fragen müssen spätestens am Donnerstag vor einer Sitzungswoche bis 12.00 Uhr beim Präsidenten eingegangen sein. Die Fragen werden der Landesregierung unverzüglich zugestellt.

(3) Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Fragen aufgerufen werden. Die gestellten Fragen werden von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung während der Sitzung mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Fragesteller einer schriftlichen Beantwortung zustimmt.

(4) Der Fragesteller stellt in der Fragestunde die Frage im Wortlaut der Drucksache zur Fragestunde vom Saalmikrofon aus. Den Fragen können zu deren Verständnis kurze Bemerkungen vorangestellt werden.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, Fragen an die Landesregierung zu richten. Die **den Fragen zugrundeliegenden Themen** müssen **durch den Fragesteller** spätestens am **Dienstag der Sitzungswoche bis 14.00 Uhr** beim Präsidenten eingegangen sein. Die **Themen** werden der Landesregierung unverzüglich zugestellt.

(3) Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die **Themen und die Fragesteller** aufgerufen werden. **Dabei soll ihn die Sorge um die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Befragung der Landesregierung, die Rücksicht auf die verschiedenen politischen Auffassungen und auf die Stärke der Fraktionen sowie die Rechte der Mitglieder des Landtages leiten. Der Fragesteller stellt bei der Befragung der Landesregierung die Frage vom Saalmikrofon aus.** Die gestellten Fragen werden von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung während der Sitzung mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Fragesteller einer schriftlichen Beantwortung zustimmt. **Die Festlegung der Zuständigkeit für die Beantwortung der Frage bleibt der Landesregierung vorbehalten.**

(4) **Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. § 66 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Im Fall einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers der Landtag ohne Aussprache.**

Geschäftsordnung des Landtages

(5) Der Fragesteller ist berechtigt, nach der Beantwortung jeder Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen. Der Präsident kann weitere Zusatzfragen anderer Mitglieder des Landtages zulassen. Er kann hierbei das Wort abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit der Zusatzfragesteller erteilen.

(6) Im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung wird eine Beratung nicht durchgeführt.

(7) Die Dauer der Fragestunde ist auf eine Stunde begrenzt. Fragen, die während der Fragestunde aus Zeitgründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sind innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu beantworten oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungswoche zu setzen.

§ 66 Aktuelle Stunde

(1) Über Angelegenheiten von allgemeinem aktuellem Interesse kann eine Kurzdebatte (Aktuelle Stunde) von einer Fraktion beantragt werden. Das Antragsrecht wechselt zwischen den Fraktionen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der Fraktionen.

(2) Gegenstand der Kurzdebatte können Angelegenheiten aus dem Bereich der Landespolitik und Äußerungen von Landespolitikern oder Landesbediensteten von besonderer politischer Bedeutung sein. Die Formulierung des Gegenstandes muss kurz und sachlich gefasst sein. Sie darf keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten. Der Antrag ist beim Präsidenten schriftlich spätestens am Donnerstag vor einer Sitzungswoche bis 12.00 Uhr einzureichen.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

(5) Im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung wird eine Beratung nicht durchgeführt.

(6) Die Dauer der **Befragung der Landesregierung** ist auf eine Stunde begrenzt. **Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Kurzinterventionen sind unzulässig.**

§ 66 Aktuelle Stunde

unverändert

unverändert

Geschäftsordnung des Landtages

(3) Der Präsident setzt die Aussprache über den Gegenstand des Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungswoche, wenn er den Antrag für zulässig hält.

(4) Die Dauer der Kurzdebatte ist auf eine Stunde beschränkt. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit, die 15 Minuten nicht überschreiten sollte, bleibt unberücksichtigt.

Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Redezeit soll für jeden Redner maximal 10 Minuten betragen. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist nicht zulässig.

§ 81 Worterteilung und Wortentziehung

(1) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Will sich der Präsident selbst als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

(2) Den Mitgliedern der Landesregierung ist auf Wunsch jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, vom Präsidenten das Wort zu erteilen, jedoch nicht vor Abschluss der Ausführungen des Redners, der das Wort hat (Artikel 38 Absatz 3 LVerf.).

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

unverändert

(4) Die Dauer der Kurzdebatte ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit, die **10** Minuten nicht überschreiten soll, bleibt unberücksichtigt.

Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Redezeit soll für jeden Redner maximal 10 Minuten betragen. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist **unzulässig**.

Überschreitet die Landesregierung die vorgegebene Redezeit von 10 Minuten, wird auf Antrag einer Fraktion der über die vorgegebene Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet.

**§ 81 Worterteilung, Wortentziehung
und Kurzintervention**

unverändert

unverändert

Geschäftsordnung des Landtages

(3) Wer zur Sache sprechen will, hat sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen der Mitglieder des Landtages durch Zuruf erfolgen.

(4) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst vorgetragen werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

(5) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

(3) Wer zur Sache sprechen **oder im Anschluss an einen Debattenbeitrag in einer Aussprache eine Kurzintervention machen** will, hat sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen der Mitglieder des Landtages durch Zuruf erfolgen.

(4) Je Debattenbeitrag sind nicht mehr als zwei Kurzinterventionen zulässig. Kurzinterventionen zu Debattenbeiträgen aus der eigenen Fraktion sind unzulässig.

(5) Auf eine Kurzintervention, die über die Saalmikrofone in freiem Vortrag zu erfolgen hat, kann der Redner vom Rednerpult erwidern. Kurzintervention und Erwidern dürfen die Dauer von jeweils 2 Minuten nicht überschreiten, wobei der Präsident im Falle von zwei nacheinander erfolgten Kurzinterventionen die Redezeit für die Erwidern entsprechend verlängern kann. Die Redezeit wird nicht auf die Redezeiten nach § 84 angerechnet.

(6) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst vorgetragen werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

(7) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

Geschäftsordnung des Landtages**§ 84 Redezeit**

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 84 Redezeit**

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt.

Die Redezeit für die Einbringung eines Verhandlungsgegenstandes durch ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung einschließlich der Redezeiten der Berichterstatter soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Bei der Bemessung der den Fraktionen zustehenden Redezeit im Rahmen der Aussprache ist von einer gleichen Grundredezeit für alle Fraktionen je Verhandlungsgegenstand von 5 Minuten auszugehen, zuzüglich weiterer 30 Sekunden Redezeit je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet.

Auf Vorschlag des Ältestenrates kann hiervon abgewichen werden, insbesondere können einheitliche Redezeiten für alle Fraktionen zu einem Verhandlungsgegenstand bestimmt werden. Überschreitet die Landesregierung im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes die vorgegebene Redezeit, ist auf Antrag einer Fraktion der Ältestenrat einzuberufen, um erneut über die den Fraktionen im Rahmen der Aussprache zustehenden Redezeiten zu beraten. Erfolgt keine Einberufung des Ältestenrates oder kann dieser kein Einvernehmen hinsichtlich einer den jeweiligen Fraktionen im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes zusätzlich zur Verfügung stehenden Zeitraumes erzielen, steht der über die vorgegebene Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Mitgliedern des Landtages, die keiner Fraktion angehören, steht je Verhandlungsgegenstand eine Redezeit von 3 Minuten zu.

Geschäftsordnung des Landtages

(2) Der Landtag kann die Redezeit verlängern, wenn der Antrag von einer Fraktion gestellt wird.

(3) Überschreitet ein Mitglied des Landtages die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen; der Redner darf dann das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

(4) Die Redezeiten der Berichterstatter werden von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

unverändert

(3) Die Redezeit zur Einbringung des Entwurfes des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes soll 25 Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Bemessung der Redezeit für die Fraktionen hierbei eine Grundredezeit von 25 Minuten pro Fraktion. Im Übrigen gilt für die Beratung dieser Haushaltsvorlagen sowie für die Beratung der Empfehlung zu den jeweiligen Einzelplänen in Zweiter Lesung bei der Bemessung der Redezeit § 84 Absatz 1.

(4) Die Redezeit der Landesregierung im Rahmen einer Regierungserklärung soll 25 Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Grundredezeit je Fraktion im Rahmen der der Regierungserklärung folgenden Aussprache 25 Minuten; im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

(5) Überschreitet ein Mitglied des Landtages die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen; der Redner darf dann das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

Geschäftsordnung des Landtages**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****Anlage 6****Redezeiten im Plenum**

Fraktion	Block I	Block II	Block III	Block IV	Block V
Gesamt	30	45	60	90	120
SPD	12	17	23	34	46
CDU	7	11	14	20	28
AfD	6	8	11	17	22
DIE LINKE	5	7	9	14	18
BMV	3*	3*	3	5	6

* Die Mindestredezeit einer Fraktion beträgt 3 Minuten.

Als Sondervereinbarung wäre zum Beispiel eine Verständigung auf eine Redezeit von 5 Minuten je Fraktion möglich (insgesamt 20 Minuten).

Weitere Vereinbarungen:**Aktuelle Stunde***

SPD: 23 Minuten
CDU: 14 Minuten
AfD 11 Minuten
DIE LINKE: 9 Minuten
BMV: 3 Minuten
Landesregierung: 15 Minuten

*) Die maximale Redezeit in der Aktuellen Stunde beträgt für jeden Redner 10 Minuten.

Die Begründung von Geschäftsordnungsanträgen, einschließlich Dringlichkeitsanträge, wird auf 3 Minuten begrenzt.

Folgende Regelredezeiten werden als Richtwerte vereinbart:

Einbringung (Gesetzentwürfe): 10 Minuten
Berichterstattung Beschlussempfehlungen und Berichte): 10 Minuten
Begründung (Anträge): 10 Minuten

Begründung:**Zu § 43**

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Anzahl der Aussprachen auf je eine Aussprache pro Fraktion in jeder Sitzung begrenzt.

Zu § 64

Durch die Erhöhung der Frist von zehn auf zwanzig Werkzeuge soll der Landesregierung mehr Zeit für eine qualitative Beantwortung der Kleinen Anfragen geben.

Zu § 65

Durch den Änderungsvorschlag in § 65 soll die Ausgestaltung der Fragestunde aktueller und lebendiger gestaltet werden.

Zu § 66

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll die Handhabung bei Überziehung der Redezeit vereinfacht werden.

Zu § 81

Durch die Ergänzung des § 81 wird die Möglichkeit zur Kurzintervention in die Geschäftsordnung eingeführt und das Verfahren darin geregelt.

Zu § 84

Durch die Ergänzungen in § 84 werden die Regelungen zu den Redezeiten vereinfacht und vereinheitlicht.

Die Redezeiten gestalten sich folgendermaßen:

Redezeiten im Plenum

SPD	18
CDU	13
AfD	12
DIE LINKE	11
BMV	7

Die Grundredezeit einer Fraktion beträgt 5 Minuten.

Aktuelle Stunde

SPD	23 Minuten
CDU	14 Minuten
AfD	11 Minuten
DIE LINKE	9 Minuten
BMV	3 Minuten
Landesregierung	10 Minuten

Die maximale Redezeit in der Aktuellen Stunde beträgt für jeden Redner 10 Minuten.

Die Begründung von Geschäftsordnungsanträgen, einschließlich Dringlichkeitsanträge, wird auf 3 Minuten begrenzt.

Folgende Regelredezeiten werden als Richtwerte vereinbart:

Einbringung (Gesetzentwürfe):	10 Minuten
Berichterstattung	
Beschlussempfehlungen und Berichte:	10 Minuten
Begründung (Anträge):	10 Minuten
Grundredezeit je Verhandlungsgegenstand pro Fraktion	5 Minuten zuzüglich weiterer 30 Sekunden je Mitglieder des Landtages